

Tierarzt als Unternehmer



Foto: beigestellt

DER 13-PROZENTIGE UMSATZSTEUERSATZ BEI KÜNSTLICHER BESAMUNG

Neben dem Normalsteuersatz von 20 Prozent und der Begünstigung des zehnprozentigen Umsatzsteuersatzes verrechnen umsatzsteuerpflichtige Tierärztinnen und Tierärzte unter anderem für Leistungen der künstlichen Besamung einen Steuersatz von 13 Prozent. Damit sollen Tierzucht und unmittelbar der Tierzucht dienende Leistungen gefördert werden.

Grundlage für die Anwendung des 13-prozentigen Steuersatzes ist die Bestimmung in §10 Abs.3 Ziffer 2 lit.b Umsatzsteuergesetz UStG, womit *Leistungen, die unmittelbar der Vattertierhaltung, der Förderung der Tierzucht oder der künstlichen Tierbesamung von Tieren dienen, die in der Anlage 2 Z1 genannt sind*, angesprochen werden. Diese gesetzlichen Ausführungen zum *Besamungstatbestand* sollen in der Folge klarer verständlich gefasst werden.

Während die Finanzverwaltung in knapper Weise ausführt, dass künstliche Tierbesamung auch die Verabreichung von Tiersamen und von Arzneimitteln im Rahmen der künstlichen Besamung (UStR Rz. 1366) umfasst, fordert die fach einschlägige Literatur die Unmittelbarkeit des Bezugs auf die künstliche Besamung: Nur Leistungen eines Tierarztes (oder etwa eines Besamungstechnikers), die unmittelbar der künstlichen Besamung dienen, sind begünstigt; die Besamung vorbereitende Leistungen wie beispielsweise zur Förderung der Fruchtbarkeit unterliegen demnach dem 20-prozentigen Normalsteuersatz.

Schnüren Sie dem Landwirt folglich ein Paket „Besamungsleistung“ und umfasst diese Ihre Leistung der künstlichen Besamung sowie im Rahmen der Besamung angewandte Arzneimittel und den Tiersamen selbst als Nebenleistungen, verrechnen Sie 13 Prozent Umsatzsteuer. Liefern Sie bloß den zu einem Umsatzsteuersatz von 13 Prozent zugekauften Tiersamen, verrechnen Sie auch Ihre Lieferung an den Bauern entsprechend mit 13 Prozent Steuer.

Doch Vorsicht: Gehen wir im Kopf von der Besamung von Rindern aus, darf dieses Bild nicht fraglos auf andere Tierarten umgesetzt werden. Die in Ziffer 1 der Anlage 2 zu §10 UStG genannten Tiere umfassen laut Auskunft der Finanzverwaltung (vgl. UStR Rz. 1361) insbesondere Pferde zum Schlachten, weiters Esel, Maultiere und Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Hausgeflügel. Nicht dazu gehören Hasen, Kaninchen, Rehe, Hirsche, Pelztiere, Raubtiere, Fasane, Rebhühner, Schwäne, Tauben, Wildenten und Wildgänse, Katzen, Hunde, Singvögel, Zierfische, Schlangen, Mäuse, Ratten und Meer-schweinchen.

Freilich hat sich in der Praxis vor dem Hintergrund der Artenvielfalt im Tierreich eine weitreichende Diskussion herausgebildet, die etwa zwischen Watussirindern und Moschusochsen unterscheidet. Informieren Sie sich an dieser Stelle im Detail!

*Herzlichst
Ihr PRAXISmanager*

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

FLORIAN FRÜHWIRT, LL. M.

ist Steuerberater aus Wien und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager im Wechsel mit Mag. Werner Frühwirt die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.